



Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Kreises Euskirchen im Kreisfeuerwehrverband Euskirchen e.V.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren (JF) des Kreises Euskirchen haben sich zur „Jugendfeuerwehr des Kreises Euskirchen“ - im Weiteren „KJF Euskirchen“ genannt - im „Kreisfeuerwehrverband Euskirchen e.V.“, letzterer im Folgenden „Kreisfeuerwehrverband“ genannt, zusammengeschlossen.
Sie ist darüber hinaus als der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren im Kreis Euskirchen über die Jugendfeuerwehr NRW im Verband der Feuerwehren in NRW e. V. (VdF NRW) Mitglied in der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. (DFV).
- 1.2 Die KJF Euskirchen hat ihren Sitz am Wohnort des Kreisjugendfeuerwehrwartes (KJFW).
- 1.3 Die KJF Euskirchen vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Feuerwehren des Kreises Euskirchen. Die Umsetzung ihrer Aufgaben nimmt die KJF Euskirchen in eigenverantwortlicher Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband wahr.
- 1.4 Die Kreisjugendfeuerwehr ist eine Jugendorganisation, deren Tätigkeit sich nach den jeweils gültigen Maßgaben des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), sowie nach den sonst einschlägigen Vorschriften zu Jugendhilfe, Jugendpflege und Jugendschutz richtet.
- 1.5 Die KJF Euskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).
- 1.6 Die in der Jugendordnung benutzten Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die KJF Euskirchen will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und zu dessen Verwirklichung beitragen.

- 2.1 Die KJF Euskirchen
 - 2.1.1 will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anleiten.
 - 2.1.2 will das Gemeinschaftsleben, soziale Kompetenz und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHREN DES KREISES EUSKIRCHEN IM KREISFEUERWEHRVERBAND EUSKIRCHEN E.V.



- 2.1.3 fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 2.1.4 führt in die, dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren ein und bereitet ihre Mitglieder, unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit, auf die Aufgaben als Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr vor.
- 2.2 Die KJF Euskirchen hat den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie ist umfassend jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig. Dies geschieht durch:
 - 2.2.1 Planung und Durchführung von Jugendgruppenleiterlehrgängen
 - 2.2.2 Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen
 - 2.2.3 Schaffung geeigneter Arbeits- und Lehrunterlagen
 - 2.2.4 Schulung und Weiterbildung der Jugendgruppensprecher und Jugendfeuerwehrwarte
 - 2.2.5 Erstellung von Mitteilungen auf Kreisebene
 - 2.2.6 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren
 - 2.2.7 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, Organisationen und Jugendringen auf Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesebene
 - 2.2.8 Verwaltung und Verteilung von Zuwendungen und eigenen Mitteln
 - 2.2.9 Beratung über Unfallschutz und Fragen der sozialen Absicherung
 - 2.2.10 Pflege internationaler Zusammenarbeit durch Jugendbegegnungen
 - 2.2.11 Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren nach innen und außen
 - 2.2.12 Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit; eine enge Zusammenarbeit mit dem Pressewart des Kreisfeuerwehrverbandes ist herzustellen.
- 2.3 Die KJF Euskirchen darf sich nicht parteipolitisch engagieren und handelt ohne konfessionell festgelegte Bindung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der KJF Euskirchen sind die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Kreises Euskirchen.
- 3.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - 3.2.1 sich für die Ziele der KJF Euskirchen zu engagieren und für deren Umsetzung einzutreten,
 - 3.2.2 ein von der jeweiligen Stadt / Gemeinde und / oder der Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr,
 - 3.2.3 eine vom jeweiligen LdF erlassene Jugendordnung,
 - 3.2.4 die Annahme dieser Jugendordnung,

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHREN DES KREISES EUSKIRCHEN IM KREISFEUERWEHRVERBAND EUSKIRCHEN E.V.



- 3.2.5 ein vom Leiter der Feuerwehr eingesetzter Stadt- oder Gemeindejugendfeuerwehrwart (StJFW / GemJFW) und
- 3.2.6 die demokratische Wahl des Jugendgruppensprechers und des Jugendausschusses in jeder Jugendfeuerwehr.
- 3.3 Die Jugendfeuerwehr jeder Stadt / Gemeinde im Kreis Euskirchen soll ein Jugendforum einrichten.
- 3.4 Menschen mit extremen politischen Ansichten außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und außerhalb des Wertekanons des Grundgesetzes können nicht Mitglied der Jugendfeuerwehren sein.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied hat auf der Grundlage dieser Jugendordnung das Recht,
 - 4.1.1 in den Organen und an den öffentlichen Veranstaltungen der KJF Euskirchen mitzuwirken
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3 über die Arbeit der KJF Euskirchen regelmäßig zeitnah informiert zu werden.
- 4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - 4.2.1 an den angesetzten Tagungen und am Kreisjugendfeuerwehrtag teilzunehmen
 - 4.2.2 den gegenseitigen Informationsfluss zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der KJF Euskirchen sicherzustellen
 - 4.2.3 der termingerechten Abgabe des Jahresberichtes
 - 4.2.4 durch sein Handeln, das Ansehen und die Integrität der KJF Euskirchen zu fördern und nicht zu schädigen.
 - 4.2.5 die KJF Euskirchen und den Kreisfeuerwehrverband bei der Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend dieser Jugendordnung zu unterstützen.
- 4.3 Bei Verstößen gegen die Pflichten nach § 4.2 entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrvorstand über angemessene Regulative bzw. Ordnungsmaßnahmen. Die Durchführung dieser Ordnungsmaßnahmen obliegt dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes.
- 4.4 Die Kreisjugendfeuerwehr hat die Jugendfeuerwehren der kreisangehörigen Kommunen, die Jugendfeuerwehr NRW sowie den VdF NRW bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben entsprechend dieser Kreisjugendordnung und der Satzung des VdF NRW zu unterstützen.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHREN DES KREISES EUSKIRCHEN IM KREISFEUERWEHRVERBAND EUSKIRCHEN E.V.



§ 5 Organe

- 5.1 Organe der KJF Euskirchen sind:
 - 5.1.1 der Kreisjugendfeuerwehrtag
 - 5.1.2 der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
 - 5.1.3 der Kreisjugendfeuerwehrvorstand
 - 5.1.4 das Kreisjugendforum.
- 5.2 In den Organen der KJF Euskirchen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Jugendfeuerwehr / Feuerwehr ist.

§ 6 Kreisjugendfeuerwehrtag

- 6.1 Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das höchste Beschlussorgan der KJF Euskirchen.
 - 6.1.1 Er tritt einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.
 - 6.1.2 Der KJFW muss den Kreisjugendfeuerwehrtag unverzüglich einberufen, wenn dies mindestens 30% der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragt.
- 6.2 Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
 - 6.2.1 den von den Mitgliedern gewählten Delegierten (je angefangene 20 Jugendfeuerwehrangehörige ein Delegierter). Es wird die Gesamtmitgliedertzahl (Stichtag 31. Dezember des abgelaufenen Jahres) der Städte und Gemeinden zugrunde gelegt
 - 6.2.2 dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- 6.3 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand gibt den genauen Termin und den Tagungsort des Kreisjugendfeuerwehrtages mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung in Textform den Jugendfeuerwehren und dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes bekannt. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung an den KJFW in Textform einzureichen. Die endgültige Einladung in Textform mit Tagesordnung ist den Mitgliedern der KJF Euskirchen spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kreisjugendfeuerwehrtages zuzustellen.
- 6.4 Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen schriftlich ein neuer Kreisjugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Befasst sich der Kreisjugendfeuerwehrtag mit Änderungen dieser Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHREN DES KREISES EUSKIRCHEN IM KREISFEUERWEHRVERBAND EUSKIRCHEN E.V.



- 6.6 Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die sowohl den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses als auch dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zur Verfügung zu stellen ist. Ebenso erhält jede Jugendfeuerwehrgruppe im Kreis Euskirchen eine Niederschrift. Die Niederschriften für die Jugendfeuerwehrgruppen werden über die Stadt- / Gemeindejugendfeuerwehrwarte verteilt. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom KJFW zu unterzeichnen.
- 6.7 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages sind:
- 6.7.1 Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner beiden Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt einzeln.
 - 6.7.2 Wahl von vier Beisitzern, die als Fachbereichsleiter (FBL) fungieren, auf die Dauer von 4 Jahren.
Dies sind:
FBL für Medien
FBL für Finanzen
FBL für Lehrgänge und Wettbewerbe
FBL für die Jugendarbeit und das Jugendforum.
 - 6.7.3 Wahl von einem Kassenprüfer, der nicht dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand angehören darf, auf die Dauer von 2 Jahren. Insgesamt sind 2 Kassenprüfer vorhanden; die Wahl der einzelnen Kassenprüfer erfolgt jährlich versetzt. Die Kassenprüfer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - 6.7.4 Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung.
 - 6.7.5 Verabschiedung des Haushaltplanes und Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - 6.7.6 Entlastung des Vorstandes.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHREN DES KREISES EUSKIRCHEN IM KREISFEUERWEHRVERBAND EUSKIRCHEN E.V.



§ 7 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- 7.1 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - 7.1.1 dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand
 - 7.1.2 den Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwarten sowie seinen Stellvertretern. Sind sowohl der Stadt- / Gemeindejugendfeuerwart und deren Vertreter verhindert, so ist ein vom Stadt- / Gemeindejugendfeuerwart benannter Jugendfeuerwehrwart zu entsenden. Jede Stadt / Gemeinde hat eine Stimme im Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- 7.2 Der Sprecher des Kreisjugendforums sowie seine Stellvertreter können bei Bedarf in beratender Funktion teilnehmen.
- 7.3 Ein Ansprechpartner der Kinderfeuerwehren des Kreises Euskirchen soll in beratender Funktion teilnehmen.
- 7.4 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird vom KJFW mindestens zweimal jährlich und nach Bedarf einberufen.
- 7.5 Der KJFW muss den Kreisjugendfeuerwehrausschuss unverzüglich einberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.
- 7.6 Die Tagungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses werden vom KJFW geleitet. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 7.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.8 Ist ein Stadt- bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwart gleichzeitig ordentliches gewähltes Mitglied im Kreisjugendfeuerwehrvorstand, so muss zu Sitzungen und Tagungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ein Stellvertreter des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwartes gemäß den Regelungen nach § 7.1.2 entsendet werden.
- 7.9 Über die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die sowohl den Ausschussmitgliedern als auch dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zeitnah zur Verfügung zu stellen ist. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom KJFW zu unterzeichnen.
- 7.10 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
 - 7.10.1 Beschlussfassung über alle Angelegenheiten soweit sie nicht dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand oder dem Kreisjugendfeuerwehrtag zugewiesen sind
 - 7.10.2 Unterstützung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben gemäß dieser Jugendordnung
 - 7.10.3 Wahl eines Betreuers des Jugendforums gemäß § 10.7 dieser Jugendordnung
 - 7.10.4 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHREN DES KREISES EUSKIRCHEN IM KREISFEUERWEHRVERBAND EUSKIRCHEN E.V.



§ 8 Kreisjugendfeuerwehrvorstand

- 8.1 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand besteht aus:
- 8.1.1 dem KJFW
 - 8.1.2 den beiden Stellvertretern
 - 8.1.3 vier Beisitzern, dies sind:
 - FBL für Medien
 - FBL für Finanzen
 - FBL für Lehrgänge und Wettbewerbe
 - FBL für die Jugendarbeit und das Jugendforum. Dieser muss ein, in der Jugendfeuerwehr aktiv mitarbeitendes, Feuerwehrmitglied sein und muss den Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.
- 8.2 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand wird vom KJFW mindestens zweimal jährlich und nach Bedarf einberufen.
- 8.3 Der KJFW muss den Kreisjugendfeuerwehrvorstand unverzüglich einberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.
- 8.4 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 8.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.6 Über die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die sowohl den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes als auch dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zeitnah zur Verfügung zu stellen ist. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom KJFW zu unterzeichnen.
- 8.7 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes sind:
- 8.7.1 Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages sowie des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
 - 8.7.2 Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - 8.7.3 Führung der Kassengeschäfte
 - 8.7.4 Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen
 - 8.7.5 Aufgreifen und Beraten von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren im Kreis Euskirchen
 - 8.7.6 Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehr auf Landes- und Bundesebene
 - 8.7.7 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen sowie sonstigen Organisationen und Institutionen in der Jugendarbeit.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHREN DES KREISES EUSKIRCHEN IM KREISFEUERWEHRVERBAND EUSKIRCHEN E.V.



§ 9 Kreisjugendfeuerwehrwart

- 9.1 Der KJFW vertritt die KJF Euskirchen nach innen und außen.
- 9.2 Der KJFW vertritt die KJF Euskirchen im Stiftungsrat einer möglichen KJF-Stiftung.
- 9.3 Der KJFW vertritt die KJF Euskirchen im Erweiterten Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.
- 9.4 Der KJFW vertritt die KJF Euskirchen bei der Verbandsausschusssitzung des Kreisfeuerwehrverbandes.
- 9.5 Der KJFW soll zu Dienstbesprechungen der LdF hinzugezogen werden, wenn dort Themen behandelt werden, die die Jugendfeuerwehr betreffen.
- 9.6 Der KJFW vertritt die KJF Euskirchen in Gremien auf überregionaler Ebene.

§ 10 Jugendforum der KJF Euskirchen

- 10.1 Das Jugendforum der KJF Euskirchen - im Weiteren „Jugendforum“ genannt - ist die Vertretung junger Menschen in den Jugendfeuerwehren im Kreis Euskirchen. Das Jugendforum vertritt die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen.
- 10.2 Jede Feuerwehr einer Stadt / Gemeinde entsendet zwei Mitglieder der Jugendfeuerwehr in das Jugendforum. Diese Vertreter der jeweiligen Jugendfeuerwehr sollten Mitglieder des Jugendforums der entsendenden Feuerwehr sein und müssen ein Mindestalter von 14 Jahren haben.
- 10.3 Das Jugendforum tagt mindestens zweimal im Jahr oder nach Bedarf.
- 10.4 Über die Sitzung des Jugendforums ist eine Niederschrift anzufertigen, die sowohl den Mitgliedern des Jugendforums als auch den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses zeitnah zur Verfügung zu stellen ist.
- 10.5 Das Jugendforum wählt aus seiner Mitte einen Sprecher sowie bis zu zwei Stellvertreter. Der Sprecher und sein(e) Stellvertreter vertreten das Jugendforum bei Bedarf im Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- 10.6 Der Sprecher des Jugendforums vertritt die KJF Euskirchen im Jugendforum auf überregionaler Ebene.
- 10.7 Das Jugendforum wird von dem FBL Jugendarbeit / Jufo und einem Jufo-Betreuer, der durch den KJFA bestimmt wird, begleitet und koordiniert. Der JuFo-Betreuer muss ein, in der Jugendfeuerwehr aktiv mitarbeitendes, Feuerwehrmitglied sein und muss den Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.
- 10.8 Das Jugendforum ist bei wichtigen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, von den anderen Organen der KJF Euskirchen anzuhören.
- 10.9 Die übrigen Organe der Kreisjugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen betreffen, zur Beratung übertragen.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHREN DES KREISES EUSKIRCHEN IM KREISFEUERWEHRVERBAND EUSKIRCHEN E.V.



§ 11 Verwaltung

- 11.1 Die Geschäfte der KJF Euskirchen werden ehrenamtlich geführt.
- 11.2 Die finanziellen Mittel für die Jugendarbeit der KJF Euskirchen werden durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, Spenden, allgemeine Zuwendungen und durch Beihilfen u.a. aus Kreis- und Landesmitteln aufgebracht.
- 11.3 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die KJF Euskirchen in eigener Zuständigkeit. Bei Zuschussbewilligungen gemachte Auflagen sind einzuhalten.
- 11.4 Zahlungen bedürfen der Bestätigung durch den KJFW.
- 11.5 Finanzielle Verfügungsgewalt:
 - 11.5.1 Der KJFW kann je Geschäftsfall bis zu einem Betrag von EURO 150,00 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtmittel der Jugendfeuerwehr frei verfügen.
 - 11.5.2 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand kann je Geschäftsfall bis zu einem Betrag von EURO 1000,00 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtmittel der Jugendfeuerwehr frei verfügen.
 - 11.5.3 Beträge über EURO 1000,00 stehen nur mit Zustimmung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes zur Verwendung zur Verfügung.
- 11.8 Die Kassenführung der KJF Euskirchen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Kassenwart des Kreisfeuerwehrverbandes.
- 11.9 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.10 Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zwecke und den Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr fremd sind oder durch Gewährung unverhältnismäßig hoher Vergütung/en begünstigt werden.

§ 12 Auflösung

- 12.1 Die KJF Euskirchen im Kreisfeuerwehrverband kann nicht aufgelöst werden, solange im Kreis noch eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.
- 12.2 Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der KJF Euskirchen in das Eigentum des Kreisfeuerwehrverbandes über und ist für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHREN DES KREISES EUSKIRCHEN IM KREISFEUERWEHRVERBAND EUSKIRCHEN E.V.



§ 13 Betreuung und Aufsicht

- 13.1 Der Kreisfeuerwehrverband betreut und fördert die KJF Euskirchen.
- 13.2 Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes kann den KJFW jederzeit zur Berichterstattung zu allen Belangen der Jugendfeuerwehr auffordern.
- 13.3 Die Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Jugendfeuerwehr des Kreises Euskirchen teilnehmen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Jugendordnung der KJF Euskirchen ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes.
- 14.2 Diese Jugendordnung tritt mit der Annahme durch den Kreisjugendfeuerwehrtag und der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes am 29.06.2022 in Euskirchen in Kraft.
- 14.3 Gleichzeitig ist die vor dem 07.05.2022 bestehende Jugendordnung aufgehoben.

* * * * *

gez. Christian Heinrichs, OBM

gez. Peter Jonas, KBM

Kreisjugendfeuerwehrwart

Vorsitzender des
Kreisfeuerwehrverbandes Euskirchen e.V.